

# Vereinsstatuten „Dorfgemeinschaft St. Peterzell“

## I. Name, Zweck und Mitgliedschaft

- Name** Art. 1  
Unter dem Namen "Dorfgemeinschaft St. Peterzell" besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Zweck** Art. 2  
Der Verein bezweckt:
- Die Förderung des Dorflebens St. Peterzell
  - Die Verwaltung der Mehrzweckhalle im nicht-schulischen Bereich gemäss der Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Neckertal
  - Die Vereine zu stärken und den Zusammenhalt unter den Vereinen zu fördern.
  - Die Förderung des Fremdenverkehrs
- Mitglieder** Art. 3  
Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) Privatpersonen
  - b) Firmen
  - c) Vereinen und weiteren juristischen Personen
  - d) Öffentlich-rechtlichen Körperschaften
- Ein- und Austritt** Art. 4  
Mit der Bezahlung des von der Hauptversammlung beschlossenen Jahresbeitrages ist die Mitgliedschaft vollzogen. Eintritte von Vereinen und Institutionen erfolgen durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
- Der Austritt erfolgt mit Ausnahme der Privatpersonen durch eine schriftliche Erklärung auf Ende eines Vereinsjahres.
- Die Beiträge und Verbindlichkeiten für das laufende Vereinsjahr sind auf alle Fälle zu erfüllen.
- Ein Mitglied kann durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schwerwiegend zuwider handelt.

## II. Organisation

- Organe** Art. 5  
Organe des Vereins sind:
- a) Die Hauptversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Die Geschäftsprüfungskommission
- Hauptversammlung** Art. 6  
6.1 Die Hauptversammlung findet statt:
- a) mindestens einmal jährlich
  - b) sofern der Vorstand eine solche anordnet
  - c) auf Begehren von 10 % der Mitglieder

6.2 Der Hauptversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Präsidenten
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Genehmigung des Jahresprogramms
- d) Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Vorstandes von mindestens fünf Mitgliedern, wovon der Hallen- und Materialwart sowie je ein Vertreter des Schulrates und des Gemeinderates
- f) Wahl des Präsidenten
- g) Wahl von zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied der Geschäftsprüfungskommission
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- i) Statutenrevision

Stimmrecht Art. 7

Juristische Personen, Körperschaften und Vereine haben zwei Stimmrechte, die übrigen Mitglieder eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmrechte. Beschlüsse sind nur gültig, wenn gleichzeitig auch die Mehrheit der anwesenden Vertreter der öffentlichen Körperschaften und Vereine zustimmt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenrevisionen und Reglementänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmrechte notwendig.

Vorstand Art. 8

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Aktuar
- c) Kassier
- d) Hallen- und Materialwart
- d) Vertretung der Politischen Gemeinde Neckertal
- e) Vertretung der Schule Oberes Neckertal
- f) Weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vize-Präsidenten, den Kassier und den Aktuar.

Zeich-

nungsbe-  
rechtigung

Art. 9

Der Präsident oder der Vize-Präsident zeichnen mit dem Kassier oder dem Aktuar rechtsverbindlich.

GPK Art. 10

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie erstattet an der Hauptversammlung Bericht über die Rechnungs- und Geschäftsführung.

### III. Finanzen

Rechnung Art. 11

Dem Verein stehen folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Kurtaxen
- c) Beiträge der politischen Gemeinde und der Schule Oberes Neckertal, gemäss Verwaltungsvereinbarung mit der Gemeinde Neckertal.
- d) Ertrag des Vereinsvermögens
- e) Entschädigungen der Vereine und Veranstalter von Anlässen in der Mehrzweckhalle
- f) Erträgen von Sammlungen und Veranstaltungen zu Gunsten des Vereinszweckes
- g) Gönner- und Sponsorenbeiträge, Geschenke, Legate und dergleichen

Finanz- reglement	Art. 12 Die Finanzkompetenzen und Rechnungsführung des Vorstandes, der Arbeitsgruppen und Organisationskomitees werden in einem Finanzreglement festgelegt.
Mitglieder- beiträge	Art. 13 Es werden folgende Mitgliederbeiträge erhoben: a) Einzelmitglieder / Familien b) Firmen  Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich anlässlich der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
Kurtaxen	Art. 14 Das Kurtaxenreglement wird von der politischen Gemeinde erlassen. Der Verein hat ein Antragsrecht auf Änderung des Reglements.
Material	Art. 15 Der Verein führt eine Inventarliste der verwalteten und vereinseigenen Gegenstände.
Benützungs- reglement	Art. 16 Der Verein erlässt ein Reglement über die Benützung der Mehrzweckhalle für nicht-schulische Zwecke. Dieses Reglement ist durch die Hauptversammlung zu genehmigen.  Die Vereinsmitglieder haben im Rahmen des Benützungsreglements ein Vorrecht gegenüber den Nichtmitgliedern.
Verwal- tungsverein- barung	Art. 17 Der Verein regelt die Zusammenarbeit mit der Gemeinde betreffend Mehrzweckhalle in einer separaten Verwaltungsvereinbarung.

#### **IV. Übergangsbestimmungen**

Auflösung bisheriger Vereine	Art. 18 Der Verkehrsverein St. Peterzell und der Saalverein St. Peterzell werden aufgelöst und im Verein „Dorfgemeinschaft St. Peterzell“ zusammengeführt.  Das Vermögen der beiden Vereine geht an den Verein „Dorfgemeinschaft St. Peterzell“.
------------------------------------	---

#### **V. Schlussbestimmungen**

Auflösung	Art. 19 Die Auflösung des Vereins erfordert das qualifizierte Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmrechte.  Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist bei der Politischen Gemeinde Neckertal zu deponieren und von ihr zu verwalten, bis wieder ein Verein oder eine Körperschaft mit dem gleichen oder ähnlichen Zweck die Geschäfte übernimmt.
Inkrafttreten	Art. 20 Diese Statuten treten mit der Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Diese Statuten sind an der Versammlung vom 18. Mai 2015 genehmigt worden.

St. Peterzell, 18. Mai 2015

Die Tagespräsidentin

Der Tagesaktuar

sig. Sybille Altherr

sig. Köbi Hagmann